

Vereinssatzung

HC Wahlscheider Wölfe 2018 e.V.

Eingetragen am 02.07.2018 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter VR 3622

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Handballclub Wahlscheider Wölfe 2018 e.V.", abgekürzt: "HC Wahlscheider Wölfe e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Lohmar-Wahlscheid und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. VR 3622 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, Anliegen zu fördern, die im Interesse des Lebens im TV Wahlscheid und deren Einrichtungen einschließlich
- (2) Dies geschieht z.B. durch Anschaffung von Sportkleidung und Spielgeräten oder anderen sachlichen Beiträgen / Beihilfen zur Sporthalle,
- (3) organisatorische und sachliche Beihilfen zu Sportveranstaltungen und auf Antrag subsidiäre Unterstützung hilfsbedürftiger Vereinsmitglieder.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der „HC WW e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmeantrag. Über eine endgültige Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet der erweiterte Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- (3)** Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
- (4)** Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1)** Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder dem Verein und dessen Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten schadet.
- (2)** Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3)** Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweitertem Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4)** Der Erweiterter Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5)** Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6)** Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 9 Monate in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- (2) Der festgesetzte Beitrag ist ein Mindestbeitrag. Jedes Mitglied ist berechtigt, diesen festgesetzten Beitrag durch freiwillige Leistungen beliebig zu erhöhen. Durch die freiwillige Erhöhung des Beitrages entsteht keine Rechtspflicht des Mitgliedes, auch nachfolgend fällig werdende Beiträge in dieser Höhe zu entrichten. Maßgeblich ist

lediglich die Höhe des durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrages. Eine Rückerstattung freiwillig geleisteter Beitragserhöhungen findet nicht statt.

- (3) Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1)** Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des erweiterten Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2)** Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - d) Erlass und Änderungen der Vereinsordnungen
 - e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines
- (3)** Zur Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführendem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per Textform (E-Mail oder Brief) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- (4)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart und dem 2. Kassenwart. Er ist der außenvertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und des 1. oder 2. Kassenwart gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Nur im Gründungsjahr beträgt die Amtszeit des 2. Vorsitzenden und des 1. Kassenwart 1 Jahr, danach 2 Jahre.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher per Textform erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und ist für den pünktlichen Eingang der Beiträge und Überwachung der Vereinsarbeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit verantwortlich.
- (7) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Obmännern der Abteilungen.
- (2) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Abteilungen

- (1) Der Verein kann über mehrere Abteilungen verfügen.

- (2) Die Gründung und die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jede Abteilung einen Obmann.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Obleute bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neuer Obmann für die jeweilige Abteilung gewählt ist.
- (5) Die Obmänner der Abteilungen sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (6) Die Obmänner sind für alle Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Funktion zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Teilnahme an Obleutesitzungen
 - b) Organisation und Ablauf in der Abteilung

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

- (1)** Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (2)** Sie haben mindestens einmal jährlich spätestens vor der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen.
- (3)** Auf der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres haben sie mündlich, bei Abwesenheit schriftlich, über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1)** Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist die Mitgliederversammlung ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Abteilungsordnungen
- (2)** Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

- (1)** Über Satzungsänderungen oder Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, bei Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderung und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2)** Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand

umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3)** Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Restvermögen an den TV-Wahlscheid 1921 e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2018 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.